

An 600.1

Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss am 11.08.2022

TOP 2.1 Anfrage der FDP-Fraktion zur Lärmberechnung und zur Berücksichtigung von Verdrängungseffekten, Drucks.-Nr. 4378/2020-205

Das Amt für Verkehr teilt zur o.g. Anfrage mit:

Das VG Minden hat in seiner Urteilsbegründung aus April 2020 angeführt, dass die Stadt Bielefeld eine ermessensfehlerhafte Anordnung erstellt hat. Dies bedeutet, dass nach Auffassung des Gerichts für die Anordnung gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom September 2019 keine ausreichende bzw. korrekte Entscheidungsgrundlage vorlag und das Ermessen somit fehlerhaft ausgeführt wurde. Das Ergebnis der Anordnung wurde dabei nicht in Frage gestellt.

Explizit nannte das Gericht die fehlerhafte Berechnung des vorhandenen Schwerlastanteils, die zu einer veränderten Lärmpegelberechnung führt und die fehlende gutachterliche Stellungnahme zu Verdrängungsverkehren. Um eine korrekte Ermessensentscheidung zu erstellen, wurden diese beiden Aspekte noch einmal ausführlich betrachtet. Die Vorlage mit der Drucksachennummer 2901/2020-2025 nimmt somit die vom Gericht bemängelten Sachverhalte auf und bildet die Grundlage für eine neue Ermessensentscheidung.

i.A.

Lewald